



## **Wichtige Hinweise zur verkehrsrechtlichen Anordnung**

### **Bitte vor Antragsstellung sorgfältig durchlesen!**

#### **Verfahrensablauf**

Für die Durchführung von Arbeiten und Sperrungen im Straßenverkehr muss vorab eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden (§45 Abs.6 StVO)

Zu solchen Arbeiten zählen unter anderem:

- Baustellen und Aufgrabungen durch Bauunternehmen
- Aufstellen von Baugerüsten
- Aufstellen von Containern, Arbeitsgeräten oder die Lagerung von Arbeitsmaterialien

Bei Aufgrabungen wird seitens der Verwaltungsgemeinschaft zusätzlich eine Aufgrabungserlaubnis erteilt. Diese ist schnellstmöglich unterzeichnet zurückzugeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Abnahmetermin mit dem technischen Bauamt zu vereinbaren.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist frühzeitig (sh. Punkt Antragsvorlauf) einzureichen damit gegebenenfalls die Anhörung anderer beteiligter Stellen noch rechtzeitig erfolgen kann.

Mit den Arbeiten darf **nicht vor Erteilung der Anordnung** begonnen werden.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Rain können nur Anordnungen für Ortsstraßen im Gemeindebereich Genderkingen, Niederschönenfeld, Holzheim oder Münster erteilt werden. Anordnungen für Kreis- oder Staatsstraßen sind beim Landratsamt Donau-Ries zu beantragen.

Der Antrag ist durch das ausführende Bauunternehmen einzureichen.

Die verantwortliche Person für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der VAO verfügen, sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Außerdem muss mit dem Antrag der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) vorgelegt werden (Nr. 1.4 Abs. 3 RSA 21).

## **Antragsvorlauf**

Für die Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen sind folgende Vorlaufzeiten zu beachten:

Art der Sperrung	Vorlaufzeit
Gehwegsperrung, Container, halbseitige Fahrbahnsperierung, Vollsperrung	mind. 1 Woche vor Baubeginn
Verlängerung bestehender Anordnungen	Mind. 3 Tage vor Ablauf der bisherigen Anordnung

Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird eine Zusatzgebühr von 25,00 Euro fällig. Bei Antragsstellung am Tag des Baubeginns erhöht sich diese Zusatzgebühr auf 50,00 Euro.

Handelt es sich um eine Notmaßnahme, welche ein unmittelbares Eingreifen zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Eigentum erfordert, wird von der Erhebung der Zusatzgebühr nach Ermessen der Straßenverkehrsbehörde abgesehen.

## **Frist/Dauer**

Die Genehmigung wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Eine Anordnung über den Zeitraum von ca. 2 Wochen hinaus wird nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache erteilt. Falls die Arbeiten den genehmigten Zeitraum überschreiten sollen, ist dies der örtlichen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

## **Kosten/Leistung**

Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Dauer und Umfang der Einschränkung des Straßenraumes.

## **Umfang der zu beantragenden Sperrung**

Bei halbseitiger Straßensperrung ist zwingend eine Restfahrbreite von 3,00 Meter frei zu halten. Rettungs- u. Einsatzfahrzeuge sowie Busse müssen jederzeit problemlos die Baustelle passieren können. Würde die Restfahrbreite nach Stellung der Verkehrsabsicherung weniger als 3,00 Meter betragen ist eine Vollsperrung zu beantragen.